

Salzburger Mittelbaustellen-Konzept

(Auszug aus dem Entwicklungsplan 2012-2015)

Die Besetzung von Mittelbaustellen hat sich zunächst an den auch für Professuren geltenden Kriterien (Bedeutung des wissenschaftlichen Fachgebiets, Beitrag zur Profilbildung, Konkurrenzfähigkeit des Fachbereichs, Anforderungen der Lehre und Studierendenbetreuung) zu orientieren. Darüber hinaus ist die Fortführung und Adaptierung des bisherigen und nunmehr auch vom geltenden Kollektivvertrag großteils übernommenen Laufbahnmodells erforderlich, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine Perspektive zu geben. Dieses Laufbahnmodell muss einerseits in höchstem Maße leistungsorientiert und kompetitiv sein, andererseits auch einen Anreiz dafür bieten, dass die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Universität verbleiben bzw. von anderen Einrichtungen an die Universität kommen. Befristete Postdoc-Stellen sind im aktuellen Modell nicht mehr vorgesehen, die bisher unbefristeten Qualifizierungsstellen für Postdocs werden in Zukunft auf sechs Jahre befristet.

Folgende Stellentypen sind an der PLUS möglich, wobei der Umstieg von einer Kategorie auf eine andere nur über eine Bewerbung möglich ist:

- **Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 26 Abs. 1 KV**

Dissertant/inn/en (Nachwuchsstelle): „Ausbildungsdienstverhältnis“ mit der Möglichkeit der Arbeit an der Dissertation, 4-Jahresbefristung

Die „Ausbildungsstellen“ für Dissertantinnen und Dissertanten dienen der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung und Qualifikation. Im Rahmen dieser Stellen soll ein wissenschaftlicher Qualifizierungsprozess erfolgen und die Eignung für wissenschaftliches Arbeiten bzw. eine wissenschaftliche Karriere erprobt werden. Von der Dissertantin bzw. vom Dissertanten wird erwartet, eine Dissertation zu verfassen und ein einschlägiges Doktoratsstudium abzuschließen.

- **Senior Scientists gemäß § 26 Abs. 2 KV**

grundsätzlich unbefristet; „wissenschaftsunterstützender“ Stellentypus; befristet als Ersatzstelle

Das Verwendungsbild der Senior Scientists beinhaltet grundsätzlich keine Lehre; bei Ersatzkräften oder bei besonderer Begründung kann vom Rektorat Lehre im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit im Ausmaß von max. 4 Semesterstunden zugelassen werden; die Lehre wird nicht extra abgegolten („all inclusive-Vertrag“).

- **Senior Lecturers gemäß § 26 Abs. 3 KV**

befristet oder unbefristet; überwiegender Einsatz in der Lehre

Senior Lecturers sind grundsätzlich mit Lehre (und den damit unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten) befasst; sie können mit Zustimmung des Rektorats zu einem geringen Ausmaß (max. 25%) auch im Bereich der Forschung oder Verwaltung tätig sein.

- **Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, assoziierte Professorinnen und Professoren gemäß § 27 KV („Qualifizierungsstellen“)**

(Nachwuchsstellen) befristet auf sechs Jahre; Entfristung bei Erreichung des Qualifizierungszieles (ab diesem Zeitpunkt „assozierte Professorin“ bzw. „assoziierter Professor“)

Mit dem Anbieten einer Qualifizierungsvereinbarung verpflichtet sich die Universität, der Assistenzprofessorin bzw. dem Assistenzprofessor ausreichend Zeit zum Erreichen der Qualifikation zu gewähren und die Qualifizierung entsprechend zu fördern und insbesondere jene Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zum Erreichen der Qualifikation notwendig sind. Im Fachbereich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für

die Erfüllung der vereinbarten Leistung (insbesondere ein entsprechender Freiraum in Forschung und Lehre) gegeben sind. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit dafür liegt primär bei der Fachbereichsleiterin bzw. beim Fachbereichsleiter.

Die Qualifizierungsstellen sind auf sechs Jahre befristet. Spätestens zwei Jahre nach Dienstbeginn muss die Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen sein, welche innerhalb von maximal vier Jahren zu erfüllen ist. Wird das Qualifizierungsziel erreicht, wird die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergeleitet und führt ab diesem Zeitpunkt den Titel „assoziierte Professorin“ bzw. „assoziiertes Professor“. Werden die Qualifizierungsziele nicht erreicht, endet das Dienstverhältnis durch Befristungsablauf. Primär sollen die Qualifizierungsstellen mit Nachwuchskräften und nicht mit bereits (oder beinahe) Habilitierten besetzt werden. Postdoc-Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung sind jenen vorbehalten, die ihre wissenschaftliche Qualifikation bereits unter Beweis gestellt haben und bei denen eine weitere überdurchschnittliche Entwicklung zu erwarten ist.

- **Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gemäß § 28 KV**
grundsätzlich befristete Arbeitsverträge; wissenschaftliche Projektmitarbeiter/innen mit unbefristeten Arbeitsverträgen zählen zur Gruppe der Senior Scientists
- **Lektorinnen und Lektoren**
grundsätzlich teilbeschäftigte und befristete Dienstverhältnisse ausschließlich für die Lehre
- **Studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Tutor/inn/en (maximal acht Wochenstunden): Einsatz ausschließlich in der Lehre
Studienassistent/inn/en (maximal 20 Wochenstunden): Einsatz in Forschung, Lehre und Verwaltung

Es gibt keine automatische Überleitung von einem Anstellungsverhältnis in ein anderes bzw. keine garantierte Stellenumwandlung. Eine weitere Anstellung kann nur durch die Bewerbung auf eine anders definierte, jedes Mal neu auszuschreibende Stelle erfolgen, die im Entwicklungsplan einer wissenschaftlichen Organisationseinheit vorgesehen ist.

Aus immer wieder gebotenen Anlass sei einmal mehr in Erinnerung gerufen, dass Mittelbaustellen jedenfalls einem Fachbereich, einem Schwerpunkt oder einem Zentrum zugeordnet sind, nicht einer Professorin oder einem Professor. Das gilt auch für die in Berufungsverhandlungen vereinbarten Mittelbaustellen, die zum Personal-Ausstattungsplan des Fachbereichs in Relation stehen müssen.

KV-Stellenkategorie	Anstellungs-voraussetzung	Dauer	Verlänge-rungsmögl.	Ausmaß	Verwendungsbild	Lehre	Gehalt
					Lehre und Forschung = eigene Lehre und eigene Forschung und nicht bloß Mitwirkung	eigene Lehre und nicht bloß Mitwirkung	
Univ. Ass. „DissertantIn“ § 26	Master/Diplom	4 Jahre	gem. § 20 KV*	75%	Lehre, Forschung (insb. Diss.), Verwaltung; mindestens 10 der 30 Stunden für die Arbeit an der eigenen Dissertation „Ausbildungsdienstverhältnis“	grundsätzlich 2 Semesterstunden - ab dem 3. Verwendungsjahr; bei Vorerfahrung bzw. Qualifikation auch schon früher	B1 §§ 48, 49
Univ. Ass. „Befr. Postdoc“ § 26 (kein Neueinstieg mögl.)	Doktorat	4 Jahre	gem. § 20 KV*	50%, 75%, 100%	Lehre, Forschung, Verwaltung	4 Semesterstunden (bei 100%)	B1 §§ 48, 49
Senior Scientist § 26	Master/Diplom/ Doktorat	befr. oder unbefr.	bei Befristung siehe KV*	50% bis 100%	wissenschaftsunterstützend; Ersatzkräfte	event. Lehre im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit oder als Ersatzkraft	B1 §§ 48, 49
Senior Lecturer § 26	Master/Diplom/ Doktorat	befr. oder unbefr.	bei Befristung siehe KV*	50% bis 100%	Lehre	16 Semesterstunden wissenschaftliche Lehre bei Vollzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung der KV-Regelung****	B1 §§ 48, 49
AssistenzprofessorIn § 27	Doktorat	6 Jahre	bei Befristung siehe KV* oder **	100%	Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung (QV) mit dem Rektor; QV-Ziel: idR Habilitation; 4 Jahre Zeit für die Erreichung des QV-Zieles	4 Semesterstunden	A2 §§ 48, 49
Assoziierte/r ProfessorIn (= Ass. Prof. nach der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung)	Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung als Ass. Prof.	unbefr.	-	100% (zeitlich befristete Reduzierung auf Antrag möglich)	Lehre, Forschung, Verwaltung	8 Semesterstunden	A2 §§ 48, 49
ProjektmitarbeiterIn § 28 (unbefr. ProjektmitarbeiterIn = Senior Scientist!)	entsprechend den Projekterfordernissen	befr.	bei entsprechenden Projektmitteln innerhalb der UG-Grenzen***	bis 100%	entsprechend den Projekterfordernissen	keine Lehrverpflichtung; mit Zustimmung des Geldgebers Lehre innerhalb des Dienstverhältnisses ohne Bezahlung möglich, sonst außerhalb mit zusätzlicher Bezahlung (sofern kein 76-100%-Anstellungsverhältnis)	B1 §§ 48, 49
LektorIn § 29	fachspezifische Kenntnisse	jeweils auf 6 Monate befr.	innerhalb der UG-Grenzen (8 Jahre bei Teilzeit)	Nur Teilzeit	Lehre + Vorbereitung, Prüfungen, Studierendenbetreuung, Mitwirkung an Evaluierungen und lehrveranstaltungsbezogene Verwaltungstätigkeit	Berücksichtigung des KV****-	B2 §§ 48, 49 (eine Semesterstunde = 7,7% von B1)
Studentische/r MitarbeiterIn § 30	Studierende, die das Master-(Diplom)-Studium noch nicht abgeschlossen haben	je 4 Monate pro Sem. (max. Besch. dauer: 4 Jahre)	-	25 % bis 50% bei Stud. Ass.; Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen bis max. 4 Semesterstunden	Stud.Ass.: Mitwirkung in Lehre, Forschung und Verwaltung; TutorIn: Mitwirkung ausschließlich bei einer konkreten Lehrveranstaltung	-	C §§ 48, 49

* § 20 KV: ein befristetes Dienstverhältnis verlängert sich um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes oder Karenz gem. Mutterschutzgesetz, Karenz gem. Väter-Karenzgesetz, Präsenz-, Zivildienst (max. 3 Jahre) oder um Zeiten einer Karenzierung zur Ausübung facheinschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten (max. 1 Jahr). Diese Verlängerungsmöglichkeit gilt nicht für Verträge, die auf max. 12 Monate abgeschlossen wurden, für ProjektmitarbeiterInnen, LektorInnen und Ersatzkräfte.

** Verlängerung des Qualifizierungszeitraumes für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes oder Karenz gem. Mutterschutzgesetz, Karenz gem. Väter-Karenzgesetz, Präsenz-, Zivildienst (max. 3 Jahre) sowie - über den Kollektivvertrag hinausgehend - um Zeiten einer Karenzierung zur Ausübung facheinschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten (max. 1 Jahr)

*** Die Gesamtdauer darf 6 Jahre, im Falle einer Teilzeitbeschäftigung 8 Jahre nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt 10 Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt 12 Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.

**** Gemäß § 49 (8) lit b und § 29 (3) KV können auf Basis des Aufwandes Lehrveranstaltungskategorien gebildet werden. Somit können Lehrveranstaltungen mit einem geringeren Aufwand als für wissenschaftliche Lehre zu einem höheren Stundenausmaß bei gleichem Beschäftigungsausmaß führen.